

Fünf Argumente gegen die Verwendung des Antibiotikums Streptomycin im Erwerbsobstbau

1. Das Antibiotikum Streptomycin ist durch EU-Recht und österreichisches Recht verboten

Mit 31. 03. 2004 verlor das Antibiotikum Streptomycin für die gesamte EU seine Zulassung. Im selben Monat hat Landwirtschaftsminister Pröll gemäß § 17 des Pflanzenschutzmittelgesetzes (PMG 1997) ein österreichweites Verbot des Antibiotikums verordnet. Doch sowohl die betreffende EU-Richtlinie als auch das PMG 1997 lassen ein Schlupfloch offen, wodurch auch verbotene Wirkstoffe wieder zugelassen werden können, nämlich die so genannte „Gefahr im Verzug-Zulassung“ (§13 des PMG 1997)

2. Der Einsatz von Streptomycin in der Landwirtschaft birgt die Gefahr der Übertragung von Antibiotikaresistenzen auf Krankheitserreger des Menschen

In der Verordnung 1490/2002 der EU-Kommission wird mit Hinweis auf Antibiotikaresistenz der Verzicht auf Streptomycin als Pflanzenschutzmittel dringend gefordert. Für die Behandlung von Infektionskrankheiten ist die Verfügbarkeit von wirksamen Antibiotika unbedingt notwendig. Die rasche Zunahme von Krankheitserregern mit mehrfachen Antibiotikaresistenzen stellt die Humanmedizin vor große Probleme. Der Verzicht auf Antibiotika im außermedizinischen Bereich ist ein notwendiger Schritt, dieser Entwicklung entgegen zu steuern.

3. Die Wirksamkeit von Streptomycin zur Bekämpfung des Feuerbrands ist nur mäßig

Die Hoffnung, durch Streptomycin vor einer weiteren Ausbreitung des Feuerbrands geschützt zu sein, könnte sich als trügerisch erweisen. Von PflanzenschutzexpertInnen durchgeführte Feldversuche, in denen die Schutzwirkung des Antibiotikums gegen den Feuerbrand untersucht wurde, erbrachten ernüchternde Ergebnisse. In den jährlichen Berichten über die Feuerbrandsituation des deutschen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sind Wirkungsgrade von Streptomycin zwischen 51% (2004) und 85% (2006) publiziert. Eine Versuchsreihe der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) konnte bei dem Antibiotikum gar nur eine 27%ige Schutzwirkung feststellen. Die Wirksamkeit von Streptomycin beschränkt sich allein auf eine Herabsetzung der Häufigkeit von Neuinfektionen über die Blüte! Es ist nicht möglich die Krankheit zu stoppen bzw. zu heilen.

4. Südtirol, Europas größtes Kernobstbauggebiet verzichtet im Kampf gegen den Feuerbrand auf Antibiotika und hat Erfolg damit.

Südtirol ist mit 180.000 Hektar Obstbaufläche Europas größter Kernobstproduzent. Nirgendwo stellt der Feuerbrand hinsichtlich des möglichen wirtschaftlichen Schadens und des denkbaren Verlustes an Arbeitsplätzen eine größere Bedrohung dar. Als in den 90er Jahren Feuerbrand in Italien erstmals auftrat, war die Versuchung dementsprechend groß, eine Zulassung von Streptomycin zu beantragen. Die zwei wichtigsten Gründe, weshalb gegen das Antibiotikum entschieden wurde, waren laut dem damaligen Direktor des Südtiroler Beratungsrings zum einen seine mangelhafte Wirksamkeit - „Ein Pflanzenschutzmittel mit einer Wirksamkeit von maximal 80 % nützt mir nichts“ - und zum anderen die mit der Anwendung von Antibiotika verbundene Gefahr eines Imageverlustes für die Marke „Obst aus Südtirol“.

Für die meisten Wirts- und Überträgerpflanzen des Feuerbranderreger gilt in Südtirol Rodungspflicht bzw. ein Auspendungsverbot. Im Erwerbsobstbau wird auf rasche Erkennung und konsequente Eliminierung von Feuerbrandherden gesetzt. Zusätzlich wird der Einsatz von Kupfer zur Zeit der Blüte empfohlen. Größere Verluste durch Feuerbrand in den Erwerbsobstbauanlagen konnten mit dieser Strategie bis heute verhindert werden.

Die Rodungsmaßnahmen werden finanziell abgegolten.

5. Streptomycin im Honig macht den ImkerInnen große Probleme

Zu den indirekten Opfern des Feuerbrands zählen die ImkerInnen. Streptomycin entfaltet seine protektive Wirkung gegen den Feuerbranderreger in der Blüte. Von dort ist der Weg in den Honig nicht weit. Allein der Nachweis von Antibiotika im Honig bedeutet für die ImkerInnen einen katastrophalen Imageschaden. Ist auch noch der gesetzliche Höchstwert überschritten, verstößt ein Verkauf des Honigs sogar gegen das Lebensmittelgesetz. 2003 wurde in Baden Württemberg in jeder fünften untersuchten Honigprobe Streptomycin gefunden. Jede zweite davon war über dem gesetzlichen Höchstwert mit Streptomycin belastet. Zudem bietet der gesetzliche Höchstwert keine Sicherheit, kann doch schon die Aufnahme von geringen Mengen eines Antibiotikums zu Bakterienresistenzen führen.

Forderungen von GLOBAL 2000

- Gesetzlich festgelegte Entschädigungsregelung für Feuerbrandopfer
- Bundeseinheitliche Gesetze über Rodungspflicht und Auspendungsverbote
- Verstärkte Feuerbrandschulungen in den Gemeinden
- Fortsetzung und Intensivierung der Forschung durch die AGES
- Förderung von Alternativen Bekämpfungsmethoden
- Genereller Verzicht auf Antibiotika im Pflanzenschutz